

23.8.2022 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

BVerfG weist mehrere Verfassungsbeschwerden zurück

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrere Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich gegen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die [Pflicht zum Auf- und Nachweis einer Masernimpfung](#) sowie über die bei Ausbleiben des Nachweises eintretende Folgen richten, wie etwa das Verbot, Kinder in bestimmten Einrichtungen zu betreuen.

Die Zurückweisung erfolgt allerdings mit der **Maßgabe einer verfassungskonformen Auslegung**. Diese knüpft an die zur Durchführung der Masernimpfung im Inland verfügbaren Impfstoffe an. Stehen - wie derzeit in Deutschland - ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung, ist § 20 VIII S. 3 IfSG verfassungskonform so zu verstehen, dass die Pflicht, eine Masernimpfung auf- und nachzuweisen, nur dann gilt, wenn es sich um **Kombinationsimpfstoffe** handelt, die keine weiteren Impfstoffkomponenten enthalten als die gegen Masern, Mumps, Röteln oder Windpocken.

Durch Maserninfektion Gefährdete müssen geschützt werden

Die Beschwerdeführenden sind jeweils gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sowie ihre minderjährigen Kinder, die kommunale Kindertagesstätten besuchen oder von einer Tagesmutter mit Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGBVIII betreut werden sollten. Sie wenden sich im Wesentlichen gegen die **Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes**, die eine solche Betreuung lediglich dann gestatten, wenn die betroffenen Kinder gegen Masern geimpft sind und diese Impfung auch nachgewiesen wird.

Die angegriffenen Vorschriften berühren sowohl das die Gesundheitsorge für ihre Kinder umfassende Grundrecht der beschwerdeführenden Eltern aus Art. 6 II S. 1 GG als auch und vor allem das durch Art. 2 II S. 1 GG gewährleistete Grundrecht der beschwerdeführenden Kinder auf körperliche Unversehrtheit. Beide Grundrechtspositionen sind hier in spezifischer Weise miteinander verknüpft. Sowohl die **Eingriffe in das Elternrecht** als auch die in die **körperliche Unversehrtheit** sind unter Berücksichtigung der verfassungskonformen Auslegung **verfassungsrechtlich gerechtfertigt**. Ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht hat der Gesetzgeber dem Schutz durch eine Maserninfektion gefährdeter Menschen den Vorrang vor den Interessen der beschwerdeführenden Kinder und Eltern eingeräumt.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 72/2022 des *BVerfG* vom 18.8.2022

